

übung des Richteramtes kraft Gesetz in Sachen ausgeschlossen, in denen er an einem Mediationsverfahren oder einem anderen Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung mitgewirkt hat.

#### *VI. Sozialgerichtsinterne Mediation im Gefüge des SGG*

Seit Beginn des Modellprojekts »Mediation in der Sozialgerichtsbarkeit« in Bayern im Jahr 2006 kann der gesetzliche Richter in einem gerichtlichen Verfahren, das an einem bayerischen Sozialgericht anhängig ist, die Mediation vorschlagen. Erklären sich die Beteiligten mit der Durchführung des Mediationsverfahrens einverstanden, wird das gerichtliche Verfahren zum Ruhen gebracht und der Sachverhalt wird an den Mediationskoordinator und von diesem an den zuständigen Richtermediator weitergeleitet. Der Richtermediator lädt die Beteiligten zur Mediationsitzung ein. Am Anfang dieser Sitzung unterzeichnen die Teilnehmer eine vorgefertigte Vereinbarung, die insbesondere Bestimmungen zur Allparteilichkeit und Neutralität der Richtermediatoren, eine Verschwiegenheitsverpflichtung des Richtermediators und ein Zeugenbenennungsverbot des Richtermediators durch die Beteiligten in den bereits anhängigen oder noch folgenden Gerichtsverfahren enthält. Die Sitzung selbst findet unter dem Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Können sich die Beteiligten im Rahmen der Mediation auf Regelungen einigen, werden die getroffenen Vereinbarungen in einer Mediationsvereinbarung niedergelegt und das Mediationsverfahren beendet. Der gesetzliche Richter wird über den Ausgang des Mediationsverfahrens informiert und – sofern die Beteiligten eine Weiterleitung der Mediationsvereinbarung an den gesetzlichen Richter vereinbart haben, übermittelt. Vereinzelt wird damit die Bitte an den gesetzlichen Richter verbunden, die Vereinbarung als Prozessvergleich zu protokollieren. Entsprechend der Vereinbarung wird das Klageverfahren durch übereinstimmende Erledigungserklärungen, Prozessvergleich, Klagerücknahme oder Anerkenntnis beendet und über die Kosten entschieden.<sup>1201</sup>

Zwischen dem gerichtlichen Verfahren und der gerichtsinternen Mediation gibt es somit zahlreiche Wechselwirkungen, mit denen unterschiedliche Aufgaben von gesetzlichen Richter und Richtermediator einhergehen (unten 1.). Um die sozialgerichtsinterne Mediation als ständige und für jedermann zugängliche Alternative anzubieten, bedarf sie einer Institutionalisierung im SGG. Dabei soll-

1201 S. ausf. *Becker/Friedrich*, Mediation in der Sozialgerichtsbarkeit, S. 15 ff. Die Schreiben, die im Rahmen der gerichtsinternen Mediation Verwendung finden, und die Vereinbarung zur Durchführung der Mediation sind abgedruckt in *Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen* (Hrsg.), Sozialgerichtliche Mediation in Bayern, S. 54 ff. Zu den Formen der Klagebeendigung s. o. C. IV. 2.

te im Hinblick auf die größte Gruppe der Betroffenen – den Versicherten und Leistungsempfängern – auch eine Mediationskostenhilfe eingeräumt werden (unten 2.).

### 1. Wechselwirkungen zwischen Gerichts- und Mediationsverfahren

Die Rolle des gesetzlichen Richters im Falle einer gerichtlichen Mediation stellt sich wie folgt dar: Er hat zunächst die Aufgabe, mit den Konfliktparteien die Eignung für die Mediation festzustellen und die notwendigen Informationen zu geben.<sup>1202</sup> In diesem Rahmen ist auch die Teilnahme der Beteiligten am Mediationsverfahren zu erläutern. Geklärt werden muss beispielsweise, ob ein Beigeladener oder ein Dritter, der keine formale Stellung im Klageverfahren hat, anwesend sein soll bzw. möchte. Wird die Mediation gegen den Willen eines Beigeladenen durchgeführt, dient die Erörterung der Mediationseignung und der Vor- und Nachteile des Mediationsverfahrens zugleich der Verwirklichung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör.

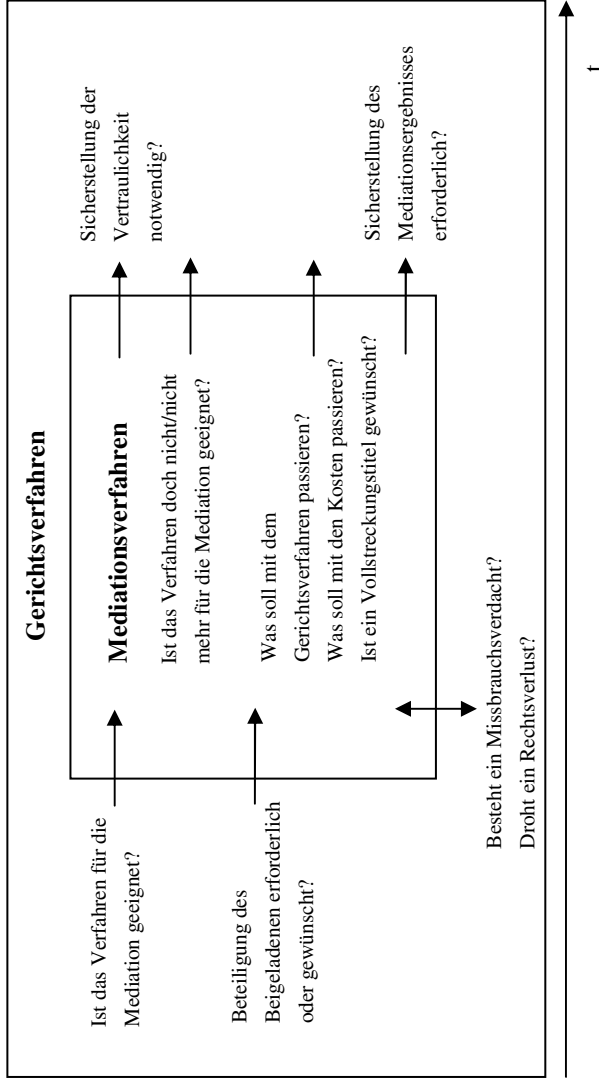
Wird das Mediationsverfahren von einer Konfliktpartei missbräuchlich betrieben oder droht einer Partei ein Rechtsverlust, muss der gesetzliche Richter das gerichtliche Verfahren wieder aufnehmen. In diesem Fall – wie auch im Fall eines Scheiterns der Mediation – hat er auch im Rahmen seiner nun wieder auflebenden Prozessleitung die Aufgabe, die vereinbarte Vertraulichkeit zwischen den Konfliktparteien zu schützen. Insbesondere verbietet sich die Zeugenbefragung des Richtermediators zur Sache. Wird die Mediation hingegen erfolgreich beendet, hat der Richter entsprechend dem weitergeleiteten Ergebnis das Verfahren zu beenden und gegebenenfalls die Mediationsvereinbarung vollstreckbar zu machen.

Der Richtermediator überprüft die Eignung des Konflikts für die Mediation auch während des Verfahrens. Wird das Mediationsverfahren missbräuchlich betrieben, muss er es – sofern sich der Missbrauchsverdacht erhärtet – von sich aus beenden. Wird von einer Konfliktpartei ein drohender Rechtsverlust angesprochen, muss er diesen einschließlich möglicher Konsequenzen für das Mediations- und Klageverfahren thematisieren. Ansonsten sorgt er dafür, dass die Konfliktparteien eine umfassende Konfliktbeilegung herbeiführen können. Angesichts der noch anhängigen Klage, die Ausgang für die gerichtliche Mediation war, beinhaltet dies auch die ursprüngliche Klage und ihre Kostenfolge. Wurde die Mediation beendet, informiert er den gesetzlichen Richter über den Ausgang

1202 S. a. *Gottwald*, in: *Haft/von Schlieffen* (Hrsg.), *Handbuch Mediation*, § 39, Rdnr. 61 ff.

der Mediation und im Falle ihres Erfolgs entsprechend dem Parteiwillen über den Inhalt der Mediationsvereinbarung.

Die folgende Abbildung illustriert die Wechselwirkungen zwischen dem gerichtlichen Verfahren und der gerichtlichen Mediation:



**Abbildung 2: Wechselwirkung zwischen gerichtlichem Verfahren und gerichtinternem Mediationsverfahren**

## 2. Regelung der sozialgerichtsinternen Mediation

In der Zivilgerichtsbarkeit wurde in den letzten Jahren mit der Schaffung des § 15a EGZPO und der Einführung der Güteverhandlung in § 278 Abs. 2 ZPO die gütliche Beilegung mit dem rechtspolitischen Ziel gefördert, die Gerichte zu entlasten. Demgegenüber sollte eine Entlastung in der Sozialgerichtsbarkeit vor allem durch eine Straffung des sozialgerichtlichen Verfahrens erreicht werden. Mit der letzten Reform des SGG wurde den Gerichten beispielsweise die Möglichkeit eingeräumt, Verzögerungen des Verfahrens, die durch die Verfahrensbeteiligten selbst verursacht werden, zu sanktionieren. Aber auch durch Anhebung des Schwellenwerts zur Berufung und den Ausschluss der Beschwerde in einigen Fällen wird versucht, die Zahl der gerichtlichen Verfahren zu reduzieren.<sup>1203</sup>

Angesichts der Bedeutung der gütlichen bzw. nicht streitigen Beilegung im Sozialprozess ist die Stärkung des Gütegedankens auch im SGG erwägenswert.<sup>1204</sup> Dies kann zunächst durch die ausdrückliche Niederlegung des allgemeinen Rechtsgedankens, wonach ein Gericht in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Erledigung des Rechtsstreits bedacht sein soll, im SGG geschehen. Zwar gilt dieser Rechtsgedanke auch ohne eine positiv-rechtliche Einkleidung in der sozialgerichtlichen Verfahrensordnung, damit ginge jedoch eine größere Anerkennung der gütlichen Beilegung gegenüber dem streitigen Verhandeln einher.<sup>1205</sup>

Die Erfolge, die an den Modellgerichten mit der sozialgerichtsinternen Mediation erzielt werden, sprechen zudem für die Implementierung dieser gütlichen Beilegungsform.<sup>1206</sup> Zwar erhält die gerichtsinterne Mediation durch die analoge Anwendung des § 278 Abs. 5 Satz 2 ZPO eine Rechtsgrundlage, die gemäß § 202 SGG auch im sozialgerichtlichen Verfahren anwendbar ist. Und auch durch den geplanten Verweis auf den neu zu schaffenden § 278a ZPO soll eine ausdrückliche Rechtsgrundlage geschaffen werden.<sup>1207</sup> Um den rechtspolitischen Willen zur Förderung des Gütegedankens im Sozialprozess zu stärken, bietet sich jedoch eine eigene Regelung im SGG an.<sup>1208</sup>

1203 Vgl. Begr. BT-Drs. 16/7716, S. 12 ff.

1204 Zur rechtstatsächlichen Situation der Beendigungsformen im sozialgerichtlichen Verfahren s. o. C. IV. 2.

1205 Zum Gütegedanken im sozialgerichtlichen Verfahren s. o. C. IV. 3.

1206 S. o. D. II.

1207 S. hierzu o. D. III. 1. und 2.

1208 Für eine Regelung der gerichtsinternen Mediation im SGG sprechen sich auch *Dürschke/Josephi*, SGB 2010, S. 324, 329 aus. Vgl. auch die Vorschläge für eine entsprechende Norm in der *VwGO von Barga*, DVBl 2004, S. 468, 476 und *Bader*, Gerichtsinterne Mediation am Verwaltungsgericht, S. 282 f. Zum Vorschlag einer Änderung der ZPO vgl. *Hess*, in: *Ständige Deputation des Deutschen Juristentages* (Hrsg.), Gutachten F, F